

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

21. MÄRZ 2024

Verbeamtung und Nachteilsausgleich

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

mit diesem Info möchten wir Sie über den Stand der Verbeamtungen in unserer Region und einigen damit zusammenhängenden Themen informieren.

Verbeamtungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben etwa 850 Kolleg*innen einen Antrag auf Verbeamtung gestellt. Bisher wurden 197 Kolleg*innen auf Lebenszeit und 47 auf Probe verbeamtet.

Für die Reihenfolge der Verbeamtung hat die Behörde zwei unabhängige Kriterien festgelegt:

- das Antragsdatum oder
- das Alter der Antragssteller*innen.

205 Kolleg*innen haben am 15. Februar 2023 den Antrag gestellt, das war der erste Tag, an dem die digitale Antragstellung freigeschaltet wurde. Zurzeit werden noch die Anträge des Tages bearbeitet. Zudem werden die Anträge der Kolleg*innen mit dem Geburtsjahr 1972 vorrangig bearbeitet.

Neu eingestellte Kolleg*innen und diejenigen, die ihren berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beenden, bekommen sofort ein Angebot.

Wichtiges zur „Verbeamtung auf Probe“

Die „Verbeamtung auf Probe“ dauert insgesamt drei Jahre und endet durch die Feststellung, dass die Kollegin oder der Kollege sich im Amt bewährt hat. Dies geschieht in der Regel durch eine Dienstliche Beurteilung (DB), die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erstellt wird. Wir empfehlen Ihnen, wenn sich das Ende Ihrer Probezeit nähert, aktiv mit Ihrer Schulleitung ins Gespräch zu gehen, damit die DB rechtzeitig erstellt werden kann.

Was passiert, wenn ich längere Zeit erkrankte?

Zur Erkrankung während der „Verbeamtung auf Probe“ hat das Bundesverwaltungsgericht Urteile gefällt. So ist unter anderem entschieden worden, dass bei der *Verbeamtung auf Lebenszeit* mögliche Erkrankungen, die während der Probezeit auftreten und bei der amtsärztlichen Untersuchung zur „Verbeamtung auf Probe“ noch nicht vorlagen, zu berücksichtigen sind. Hier muss eine Einzelfallentscheidung erfolgen, ggf. erfolgt eine weitere amtsärztliche Untersuchung. Eine Ablehnung der Verbeamtung auf Lebenszeit ist nicht ohne Weiteres möglich. So ist z.B. zu prüfen, ob die Probezeit um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

Probezeitbedingungen für Studienrät*innen an Grundschulen

Die Senatsverwaltung hat die Schulleitungen in einem Schreiben¹ darauf hingewiesen, dass sich Lehramtsabsolvent*innen mit der Befähigung für das Lehramt an ISS/Gymnasium, die ihre Probezeit in einer Grundschule absolvieren, in ihrem Laufbahnzweig bewähren müssen. Die Klassenstufen fünf und sechs erfüllen diese Bedingungen. Die Beamtin oder der Beamte auf Probe muss zu 50% in den Klassenstufen fünf oder sechs eingesetzt werden.

Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei zu verbeamtenden Personen

Im Oktober 2023 hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Rundschreiben IV Nr. 44/2023² erläutert, wie sie Verbeamtungen auf der Grundlage einer Gesundheitsprüfung vornimmt.

- Die Entscheidungshoheit über die Verbeamtung liegt ausschließlich bei SenBJF. Das medizinische Gutachten stellt **einen** Baustein der Entscheidungsgrundlage dar.
- Das ärztliche Gutachten trifft eine Aussage über den aktuellen Gesundheitszustand. Es prognostiziert, ob
 - die Person, die Altersgrenze erreichen wird ohne vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit auszufallen,
 - bis zum Erreichen der Altersgrenze überdurchschnittlich hohe Ausfallzeiten zu erwarten sind.In diesen Fällen kann das Gutachten empfehlen, eine Verbeamtung abzulehnen.
- Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten Kolleg*innen wird nur verlangt, dass sie voraussichtlich mindestens fünf Jahre dienstfähig bleiben. Gemäß §25 des Laufbahngesetzes ist bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung zu verlangen. Im Prüfverfahren sind angemessene behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche zu gewähren und etwaige behinderungsbedingte Minderungen der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zu berücksichtigen. Wir empfehlen, den Arzt oder die Ärztin vor der Untersuchung darauf hinzuweisen.

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung ist ein **Verwaltungsakt**. Wenn Kolleg*innen nicht verbeamtet werden, können sie dagegen beim Verwaltungsgericht klagen.

Eine erneute Überprüfung der gesundheitlichen Eignung können Sie nach zwei Jahren beantragen.

Nachteilsausgleich

Seit Herbst 2023 erhalten Kolleg*innen, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund der fehlenden gesundheitlichen Eignung nicht verbeamtet werden können, monatlich einen Nachteilsausgleich von 300€. Kolleg*innen, die keine Verbeamtung *wünschen*, sollten sich bis Ende September 2023 diesbezüglich bei der Behörde zurückgemeldet haben und sollten dann ebenfalls den Nachteilsausgleich in der gleichen Höhe erhalten. Im Schreiben der Senatsverwaltung vom 04.09.2023³ wurde in Aussicht gestellt, dass diese Kolleg*innen *im ersten Kalenderhalbjahr 2024* mit einer Auszahlung rechnen können. Genauer konnte uns die zuständige Personalstelle nicht mitteilen.

Wir wünschen Ihnen erholsame Ostertage und verbleiben mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

¹ Brief der SenBJF an Schulleitungen www.pr-cw.de/senbjf-probezeit-str

² Rundschreiben von SenFin www.pr-cw.de/senfin-rs-44-23

³ Brief der SenBJF www.pr-cw.de/nachteilsausgleich